

Personalprüfung am Beispiel der Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH (TILAK)

Dr. Maria-Luise Auer
LRH Tirol



Organisation der TILAK

- Gründung der TILAK GmbH 1991
- Land Tirol ist alleiniger Gesellschafter
- TILAK ist Rechtsträgerin
 - der 4 Tiroler Landeskrankenhäuser -
Landeskrankenhaus/Universitätskliniken Innsbruck (LKI) und 3 Sonderkrankenanstalten
 - des Ausbildungszentrum West (AZW)
 - der Landes-Pflegeklinik Tirol (LPK)
- ca. 6.400 Landesbedienstete im Bereich TILAK
zum Vergleich: 3.700 Bedienstete in der Landesverwaltung





Prüfthemen

- „Sonderregelungen“ für TILAK – Bedienstete im Vergleich zu den Landesbediensteten in der Verwaltung
- Entscheidungskompetenzen für Personalangelegenheiten innerhalb der TILAK
- Schnittstellen TILAK - Land Tirol



Personal der TILAK

- Landesbedienstete:
 - ca. 6.400 Vertragsbedienstete
 - 17 Beamte
- Bundesbedienstete: ca. 700
- Bedienstete der GmbH: 10
 - Verein zur Erlangung der Kollektivvertragsfähigkeit



Rechtsvorschriften

- **Bundespersional**

Universitätsbedienstete der Med.Uni Innsbruck

Klinikvorstände, Primärärzte an den Unikliniken

Aufgaben: öffentliche Krankenversorgung sowie Forschung und Lehre

Dienstrecht des Bundes

- **Landespersional**

„Zuweisungsgesetz“

Übertragung von Aufgaben an die TILAK für
Personalentscheidungen

Ausnahme: allgemeine Regelungen

Ziel: einheitlicher Rechtsvollzug

Landesbeamte: Landesbeamtengesetz

Vertragsbedienstete: Landes-Vertragsbedienstetengesetz

Ausnahme: Arbeitnehmerschutz und Betriebsrat



Kritikpunkte des LRH

- Sonderverträge
- „Mix“ von Angestelltenrecht und Vertragsbedienstetenrecht
- Abfertigungen
- Pensionsregelungen
- unbefristete Führungsfunktionen
- Betriebsvereinbarungen



Sonderverträge

- §79 L-VBG: Regelung für „Ausnahmefälle“ – nicht generelle Entgelterhöhung
- Anzahl der Sonderverträge:

1996:	80
2000:	133
2006:	160
- für Bedienstete der Holding und Führungsebene der einzelnen Häuser
- Fixbeträge, keine automatische Vorrückung, stattdessen Anhebung der Beträge
- Besserstellung im Vergleich zum „Schema“
- Höhe der monatlichen Bruttobeträge: zw. € 2.000,-- und € 14.000,--

104 Bedienstete unter € 4.000,--
43 Bedienstete zwischen € 4.001,-- und € 7.000,--
10 Bedienstete zwischen € 7.001,-- und € 10.000,--
3 Bedienstete über € 10.000,--.
- Vergleich mit Landesbeamten der Führungsebene: zw. € 5.000,-- und € 8.000,-
Senioritätsprinzip



Sonderverträge

- „Internes Regulativ“ 1999 - Evaluierungs- und Entscheidungsrichtlinie
 - Punktesystem - Dienstalter, Ausbildung, Funktion, Leistung
- Praxis: Modell nicht umgesetzt
 - Sonderverträge / Erhöhungen als Einzelfallentscheidungen
 - individuelle Beurteilungen der Mitarbeiter ohne deren Einbeziehung
 - Vorgangsweise nicht nachvollziehbar und intransparent



Sonderverträge

- TILAK de facto Vertragsbedienstetenschema weitgehend verlassen - eigene „Gehaltslandschaft“
- Ansicht LRH:
 - grundsätzliches Ziel der einheitlichen Regelungen für alle Landesbediensteten
 - Besoldungsreform / neues Vertragsbedienstetenrecht für die Landesbediensteten ab 1.1.2007 – TILAK nach geltender Rechtslage ausgenommen
 - daher: im Sinne einer zukünftigen Gleichbehandlung der Landesbediensteten Umsetzung dieser Reform auch für die TILAK - Bediensteten



„Mix“ von Angestelltenrecht und Vertragsbedienstetenrecht

- grundsätzliche Geltung des Vertragsbedienstetenrechtes
 - kein „freies Kündigungsrecht“ durch den Dienstgeber
 - Entgeltfortzahlung bei Krankheit für 6 Monate bzw. 1 Jahr
- Höhe des Entgeltes - Hinweis auf Privatwirtschaft



Abfertigungsregelungen

für oberste Führungsebene

- Abfertigungsanspruch – Jahresbruttogehalt
- bereits nach 5 Jahren – Jahresbruttogehalt
- auch bei Dienstnehmer-Kündigung
- Wertpapierdepot



Pensionsregelungen

- Vertraglich zugesicherte Beamtenpension
 - zusätzlich zur Abfertigungsregelung
 - Ruhebezug ab 62. Lebensjahr vglbar mit hoher Führungsebene in der Landesverwaltung (80 % des Gehaltes Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 8) samt Hinterbliebenenversorgung
- Doppelbezug von Activeinkommen und Beamtenpension
 - seit 1991 karezierter Landesbeamter mit einem Vertrag zur TILAK – für eine Führungsposition
 - ab 1.12.2005 Ruhebezug in der Höhe von ca € 4.000,--
 - gleichzeitig weiterhin Tätigkeit und Einkommen aufgrund seines Dienstvertrages zur TILAK bis Ende Februar 2007
 - LRH: keine Verletzung von gesetzlichen Vorschriften, aber nicht entsprechend den Prinzipien der Sparsamkeit u. Wirtschaftlichkeit



Unbefristete Führungsfunktionen

- Bestimmungen in Sonderverträgen
- Bestellung zunächst auf eine bestimmte Zeit befristet (z.B. fünf Jahre)
- Soweit die Bestellung nicht ausdrücklich und schriftlich für beendet erklärt wurde, gilt sie als auf unbefristete Zeit verlängert.
- Kritik LRH
Führungsfunktionen in Landesverwaltung nur befristet auf die Dauer von fünf Jahren



Betriebsvereinbarungen

- ca. 70 Betriebsvereinbarungen
- günstigere Regelungen – Beispiel „Überstundenarbeit“
 - Definition: Überstundenarbeit nicht nur bei Überschreitung der Normalarbeitszeit, sondern auch bei Einteilung zu zusätzlichen Dienstleistungen außerhalb des Dienstplans
 - Überstundenteiler von 168 - in der Verwaltung gilt 173,2
dadurch Verteuerung der Überstunden um ca. 3 %
 - Erweiterung der Nachtzeit, für die der Überstundenzuschlag 100 % der Grundvergütung beträgt, um 1 Stunde
 - „Rundungsbestimmung“ bei Dienstzeiterfassung - Dienstleistungen von weniger als einer halben Stunde werden auf die halbe Stunde aufgerundet



Betriebsvereinbarungen

- Ansicht des LRH - grundsätzliches Kompetenzproblem
- verfassungsrechtlicher Kompetenztatbestand „Arbeitnehmerschutz“ oder Kompetenztatbestand „Dienstrecht“
- TILAK ist nicht befugt, für Landesbedienstete im Wege von Betriebsvereinbarungen ein von den gesetzlichen Bestimmungen abweichendes Dienst- und Besoldungsrecht zu schaffen.
Die Erlassung genereller Entgeltregelungen auch für TILAK – Bedienstete obliegt dem Landesgesetzgeber.
- Hinweis bereits in Kontrollamtsbericht 1994
- „Studie“ 2001 über Auftrag der TILAK - etliche juristische Fragestellungen aufgeworfen - u.a. Gültigkeit der BV, Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit einzelner Inhalte, Kündigungsmöglichkeiten
- Thema von TILAK und Landesverwaltung bis jetzt ignoriert



Entscheidungskompetenzen

- Aufsichtsrat: Zustimmungsrechte
- Vorstand – Holding
 - ein für Personalwesen zuständiger Vorstandsdirktor
 - die ihm unterstellte Abteilung Personalmanagement
 - Mitspracherechte des zweiten Vorstandsdirktors
- Verwaltungsdirektoren in den Krankenanstalten
- Holding – strategischer Bereich
Krankenanstalten – operativer Bereich
mehrfache Umstrukturierungen
- Personalkommissionen



Entscheidungskompetenzen

- Oktober 2005 bis Ende 2007 – Neubesetzung beider Vorstände
- 2 Prokuristen als „Ersatz“ für ersten ausgeschiedenen Vorstand
 - 1 Prokurist: Verwaltungsdirektor LKI und Prokurist für Personalangelegenheiten
- sukzessive Reduktion der Aufgaben der Abteilung Personalmanagement
- keine neue Geschäftsordnung für Vorstände wegen mangelnder Einigung bez. Personalagenden
- Kritik LRH
 - mangelnde Trennung strategischer – operativer Bereich
- Anregung LRH
 - „Übergangsregelung“ nicht längerfristig
 - insgesamt mehr Steuerung durch das Land



Schnittstellen TILAK – Land Tirol

- Zuständigkeiten in der Landesregierung:
2 Regierungsmitglieder
- Zuständigkeiten im Amt: mehrere Abteilungen
Personalausgaben als „Durchläufer“
- unterschiedliche Grundlagen für Rechenwerke
 - Rechnungsabschluss des Landes - VRV
 - Jahresabschluss der TILAK nach HGB
 - Kostenrechnung der Krankenanstalten gem. Krankenanstaltenrecht



Dienstpostenplan

- Dienstpostenplan für die TILAK Landesbediensteten ist Teil des Dienstpostenplanes des Landes
- jährlich von der Landesregierung und dem Landtag im Zuge des Budgets genehmigt
- TILAK laut Übertragungsvertrag nur berechtigt zur Aufnahme von Landespersonal im Rahmen des genehmigten Stellenplanes
- Für die Jahre 1995 bis 2003 jeweils nur 4.581 Dienstposten genehmigt, trotzdem Erhöhung des Personalstandes entsprechend 760 Planstellen
- Diskrepanz im Zuge der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2002 durch LRH aufgezeigt



„korrigierte“ Entwicklung Dienstpostenpläne

Jahr	Beamte	VB I	VB II	Koll.	Summe	Differenz zu Vorjahr	Korrigierte Beschäftigte
1991	154	3.461	709		4.324		
1994	104	3.791	654		4.549	156	
1995	87	3.827	667		4.581	32	5.070
1996	77	3.960	656		4.693	112	5.008
1997	77	4.103	648	9	4.837	144	4.996
1998	51	4.172	635	19	4.877	40	4.997
1999	43	4.243	637	25	4.948	71	4.957
2000	38	4.420	625	38	5.121	173	5.079
2001	34	4.540	616	39	5.229	108	5.170
2002	30	4.666	606	39	5.341	112	5.309
2007	13	5.100	600	43	5.756	34	
Summe						1.432	



Personalstandsmeldungen

- für Nachweis des Personalstandes im RA des Landes
- Meldungen von den dezentralen Personalverwaltungen ohne Abstimmung mit dem Personalmanagement der TILAK direkt an das Amt der Landesregierung
- wiederholt fehlerhafte und widersprüchliche Angaben
- Darstellung von Kopfzahlen, korrigierten Beschäftigten, FTE
- kaum Plausibilitätsprüfung und wenig detailgenauer Umgang mit den erhaltenen Informationen im Amt



Personalstand nach FTE 1996 - 2005 (nur Landesbedienstete):

LKH Innsbruck	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Ärztepersonal	420	420	411	420	435	444	469	484	515	537
Apo/Chem/Phys/Psych	41	43	43	48	51	56	60	64	69	71
Hebammen	23	23	23	23	23	22	21	22	22	24
Pflegepersonal	1.436	1.506	1.519	1.536	1.554	1.601	1.636	1.679	1.720	1.738
Med. techn. Personal	337	352	362	370	383	391	401	414	425	432
Sanitätshilfsdienst	452	442	450	453	465	479	496	502	501	509
Verwaltungspersonal	439	456	468	483	512	527	539	423	419	439
Betriebspersonal	527	521	514	499	490	494	503	478	469	478
Sonstiges Personal	63	73	74	77	81	88	91	91	96	96
Summe	3738	3836	3864	3909	3994	4102	4216	4157	4236	4324

Tilak-Holding	2003	2004	2005
Ärztepersonal	3	3	2
Pflegepersonal	2	2	2
Verwaltungspersonal	143	147	134
Betriebspersonal	33	32	33
Sonstiges Personal	8	9	9
Summe	189	193	180

Holding: Aufgaben überwiegend, aber nicht nur für das LKI

keine Daten über eine „Umlegung“ dieser Anteile an alle Häuser der TILAK vorhanden



Personalausgaben

- Rechnungsabschluss des Landes - Jahresabschluss der TILAK
 - kein systematischer Abgleich
 - Unterschiede nicht hinterfragt
- Ursachen
 - unterschiedliche Verbuchungsgrundsätze (v.a. Periodenabgrenzung)
 - (freiwillige) Sozialausgaben
 - Reiseaufwendungen –damit in Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Kurskosten, Tagungsgebühren)
 - Fehler im RA: Abfertigungszahlungen, Leistungen an PK und MVK
- wesentliche Unterschiede liegen in den erfassten Personenkreisen
 - RA: nur Landespersonal - „ Holding“ dem LKI zugeordnet
 - GuV: Holding seit 2003 gesondert ausgewiesen
 - auch Personal mit Vertrag zur TILAK GmbH



Personalausgaben für Aktivpersonal nach RA (in €):

	2003	2004	2005
LKI	183.104.000	191.278.000	199.662.000
Natters	8.993.000	9.209.000	9.627.000
Hochzirl	11.525.000	11.952.000	12.239.000
PKH Hall	15.090.000	15.610.000	16.241.000
LPK Tirol	3.871.000	3.633.000	3.925.000
AZW	3.667.000	4.101.000	4.700.000
Summe	226.250.000	235.783.000	246.394.000

Personalaufwendungen nach GuV

	2003	2004	2005
Holding	8.674.253	9.268.498	8.781.602
LKI	177.269.544	183.766.495	192.435.873
Hochzirl	11.628.946	12.182.360	12.433.239
Natters	9.272.731	9.240.759	9.783.211
PKH Hall	14.700.628	14.990.926	15.931.236
LPK Tirol	3.999.447	3.734.595	4.029.238
AZW	3.182.646	3.795.832	4.794.748
AZW-Hochzirl*	46.805	17.447	
TILAK Gesamt	228.775.000	236.996.912	248.189.147



Personalkosten

- Kostenrechnung für die Krankenanstalten – v.a. für bundesweite Benchmark Vergleiche
- ohne Landes-Pflegeklinik
- Kosten für das LKI umfassen auch Kosten für
 - Bundespersonal
 - Personal des AZW
 - Personalkosten der Holding bis 2002 ebenfalls dem LKI zugeordnet, ab 2003 nicht mehr in dieser Statistik angeführt
- Kosten für das Bundespersonal: beruhen nicht auf den tatsächlichen Personalaufwendungen, da diese Informationen der TILAK nicht zur Verfügung stehen. Seitens der Medizinischen Universität werden lediglich Informationen über den Personalstand zur Verfügung gestellt, die in der Folge zu einem kalkulatorischen Ansatz der Personalkosten der Bundesbediensteten führen.



Zusammenfassung

- TILAK als Beispiel für „Ausgliederung“
- Personalbereich: weiterhin Landesbedienstete
- trotzdem „Abkoppelung“ des Personalwesens in der TILAK
 - Anzahl der Mitarbeiter
 - Entgeltregelungen (Sonderverträge, BV, ...)
 - nicht im neuen Vertragsbedienstetenrecht
- LRH: bessere Informationsweitergabe an das Amt
mehr Kontrolle bzw. Steuerung durch das Land

